

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die dienstliche Beurteilung sowie andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung der bremischen Beamten - Bremische Beurteilungsverordnung (BremBeurtV)

1. Mit **Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfes (d. E.)** soll § 5 mit dem neuen Abs. 2 dahingehend verändert werden, dass künftig ein Erstbeurteiler und ein Zweitbeurteiler für die Erstellung einer Beurteilung zuständig sind, wobei sich der Dienstvorgesetzte die Zweitbeurteilung vorbehalten kann.

In den unterschiedlichen Bereichen des Magistrats hat sich - teilweise bereits seit vielen Jahren - bewährt, dass der Dienstvorgesetzte die Beurteilung erteilt und sich für die Beurteilungserstellung eines 1. Vorbeurteilers sowie eines 2. Vorbeurteilers bedient. Auf diese Weise wird beim Magistrat jeweils der direkte Vorgesetzte (= Abteilungsleiter als 1. Vorbeurteiler) sowie der nächsthöhere Vorgesetzte (= Amtsleiter als 2. Vorbeurteiler) an der Beurteilung beteiligt. Dieses System sichert in Bremerhaven die Einhaltung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes innerhalb der einzelnen Ämter durch die Amtsleitungen und innerhalb des Magistrats durch den Dienstvorgesetzten.

Die Möglichkeit, dieses System beibehalten zu können, ist daher für den Magistrat von elementarer Bedeutung. Die geplante Änderung der Beurteilungsverordnung würde dieses System jedoch nicht mehr zulassen, weil die Verordnung künftig lediglich zwei Beurteiler (direkter Vorgesetzter und nächsthöherer Vorgesetzter oder direkter Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter) zulässt.

Insofern regen wir an, § 5 BremBeurtV unverändert zu lassen und stattdessen für Bremer Beurteilungsverfahren die gewünschte Regelung in der Bremer Beurteilungsrichtlinie festzuschreiben. Ein Erfordernis, die gewünschte Regelung zwingend in der Verordnung zu verankern, besteht aus Bremerhavener Sicht nicht.

Für den Fall, dass Bremen dies rechtlich anders beurteilt, wird darum gebeten, mit dem Magistrat eine Formulierung der Beurteilungsverordnung abzustimmen, die die Beibehaltung des Bremerhavener Systems ermöglicht.

Sofern von der geplanten Änderung des § 5 der VO Abstand genommen wird, müssten alle weiteren geplanten Änderungen der VO, die auf einen Erst- und/oder Zweitbeurteiler verweisen, angepasst werden.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass mit dem Änderungsentwurf zu § 5 Abs. 4 Satz 2 BremBeurtV („der Zweitbeurteiler kann weitere Beurteiler hinzuziehen, wenn ihm die Beurteilung durch den Erstbeurteiler nicht ausreichend erscheint“) ein Widerspruch zu Nr. 4 des neuen Entwurfs der Bremer Beurteilungsrichtlinien bestehen würde. Hiernach darf sinnigerweise auch der Erstbeurteiler bei einem Vorgesetztenwechsel, bei längerer Abwesenheit von Vorgesetzten oder aus besonderen Gründen frühere Vorgesetzte für seinen Beurteilungsvorschlag hinzuziehen.

2. Mit **Artikel 1 Nr. 5 d. E.** wird klargestellt, dass eine bestätigende Beurteilung nur eine Regelbeurteilung ersetzen kann, nicht jedoch eine anlassbezogene Beurteilung.

Warum anlassbezogene Beurteilungen nicht bestätigt werden dürfen, ist jedoch nicht ersichtlich. In Bremerhaven wird § 9 der Beurteilungsverordnung auch auf anlassbezogene Beurteilungen angewendet. Grundlage dieser Vorgehensweise ist zum einen die Rechtsauffassung, dass anlassbezogene Beurteilungen – wie Regelbeurteilungen - eine Gültigkeit von einem Jahr haben. Sofern während dieser 12 Monate ein erneuter Anlass (z. B. eine Bewerbung auf eine andere Stelle) besteht, wird in Bremerhaven auf die noch aktuelle anlassbezogene Beurteilung zurückgegriffen. Zum anderen wäre ein Verfahren, bei dem für jeden neu entstehenden Anlass eine gesonderte anlassbezogene Beurteilung erstellt werden müsste, in der Praxis auch nicht umsetzbar. Man stelle sich vor, ein/e Mitarbeiter/in bewirbt sich im Abstand von zwei Monaten auf drei verschiedene Stellen. Würde man für jedes Auswahlverfahren eine Beurteilung erstellen, existierten am Ende drei dienstliche Beurteilungen, die im Beurteilungszeitraum möglicherweise lediglich um wenige Woche voneinander abweichen würden. Es ist kaum vorstellbar, dass die Beurteilungsergebnisse ebenfalls voneinander abweichen, so dass die Frage nach dem Sinn eines derartigen Beurteilungsverfahrens kaum nachvollziehbar zu beantworten sein dürfte. Hinzu käme, dass Auswahlverfahren stets auf der Grundlage aktueller Beurteilungen zu entscheiden sind, so dass das jeweils vorangehende Auswahlverfahren, weil es vielleicht noch nicht vor der Erstellung der nächsten dienstlichen Beurteilung zum Abschluss gebracht werden konnte, nicht unter Berücksichtigung der für dieses Verfahren erstellten Beurteilung entschieden werden kann, sondern auf der Grundlage der zuletzt erstellten dienstlichen Beurteilung entschieden werden muss. Alternativ könnte mit der Bearbeitung der jeweils nachfolgenden Auswahlverfahren gewartet werden, bis das vorangehende Verfahren abgeschlossen wurde. Dies gelingt aber nur, solange das Bewerberfeld des jeweils folgenden Verfahrens nicht eine andere Reihenfolge der Bearbeitung erfordert, etwa weil sich in diesem Bewerberfeld ebenfalls Mehrfachbewerber befinden.

Die Frage, warum die Verordnung künftig die Bestätigung von anlassbezogenen Beurteilungen explizit ausschließen soll, stellt sich umso mehr, als in dem neuen Entwurf der Bremischen Beurteilungsrichtlinie unter Nr. 6 Abs. 4 der Hinweis gegeben ist, dass auch Anlassbeurteilungen bestätigt werden können. Es besteht daher ein Widerspruch zwischen dem Verordnungsentwurf und dem Richtlinienentwurf.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu erwähnen, dass der bislang nicht für eine Änderung in Betracht gezogene § 8 Abs. 1 Satz 3 unverständlich ist. Bereits Satz 2 enthält mit dem Hinweis auf § 6 die Vorgabe, dass auch anlassbezogene Beurteilungen u. a. die Beurteilung aller beobachteten Merkmale sowie eine Gesamtnote zu beinhalten haben. Die Aussage in Satz 3, erster Halbsatz, dass die Beurteilung mit einer Aussage zur Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung abzuschließen sei, ist insofern entbehrlich. Satz 3, zweiter Halbsatz, hingegen enthält die Aussage („oder“), dass die Beurteilung statt mit einer Aussage zur Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung mit einer Aussage zum Anlass der Beurteilung abgeschlossen werden kann. Dies steht im Widerspruch zu Satz 2 und bedarf der Klarstellung.

3. Es empfiehlt sich, § 10 Abs. 1 Satz 2 dahingehend zu ändern, dass das Beurteilungsgespräch **in der Regel** mindestens ein Jahr vor der nächsten Regelbeurteilung zu führen ist.

Hintergrund ist, dass beim Magistrat für die Bereiche Feuerwehr und Polizeivollzugsdienst zweijährige Regelbeurteilungszeiträume festgelegt wurden. Regelmäßig besteht bei einer Vielzahl der Fälle direkt nach Ablauf von zwölf Monaten das Erfordernis, eine anlassbezogene Beurteilung zu erstellen. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Eröffnung der Bestätigung einer Regelbeurteilung (frühestens ein Jahr nach der Regelbeurteilung) bzw. die Eröffnung einer anlassbezogenen Beurteilung mit dem für die wiederum ein Jahr später anstehende erneute Regelbeurteilung zu führenden Beurteilungsgespräch zu verknüpfen. Ansonsten müssten zur Einhaltung der vorgegebenen Fristen zwei Gespräche geführt werden.